

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteiligt:

Betreff:

Vorläufige Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2018

Beratungsfolge:

01.02.2018 Haupt- und Finanzausschuss

22.02.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Dienstanweisung „Vorläufige Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2018“ wird zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung

Die Kurzfassung entfällt.

Begründung

Der Entwurf des Doppelhaushalts 2018/2019 wurde am 30.11.2017 in den Rat eingebbracht. Das formale Haushaltsaufstellungsverfahren wird voraussichtlich im Februar/ März mit einer Beschlussfassung des Rates abgeschlossen werden. Im Anschluss daran ist die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2018 der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach Erteilung der Genehmigung darf die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht werden.

Bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung gelten die Bestimmungen der Übergangswirtschaft nach § 82 GO NRW. Der Stadtkämmerer der Stadt Hagen hat mit Wirkung vom 01.01.2018 die Dienstanweisung „Vorläufige Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2018“ erlassen.
Hierin wird auf die Erfordernisse in der haushaltslosen Zeit umfassend eingegangen.

Die Dienstanweisung (siehe Anlage) ist dem Rat der Stadt Hagen zur Kenntnis zu geben.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. i. V. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2

20

Stadtsyndikus

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Ihre Ansprechpartnerin:
Ilona Walter
Tel.: 207 - 3368
Fax: 207 - 2402

An alle Vorstandsbereiche, Fachämter und Fachbereiche

Vorläufige Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2018

Ausgangslage

Der Haushaltsplanentwurf 2018/2019 wurde durch den Stadtkämmerer am 30.11.2017 eingebracht. Die Haushaltsplanberatungen in den politischen Gremien werden im Januar 2018 beginnen. Der Haushaltsplanentwurf schließt für das Jahr 2018 mit einem geplanten Überschuss von rd. 2,0 Mio. € bei einem Gesamtvolumen von rd. 720 Mio. € ab.

Haushaltsführung

Für die Stadt Hagen sind bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung (voraussichtlich im Frühjahr 2018) die Bestimmungen des § 82 GO NRW zur Übergangswirtschaft anzuwenden. Für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes und zur Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft in 2018 ist auch nach Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltssanierungsplanes weiterhin eine Beschränkung der Aufwendungen auf das unbedingt notwendige Maß geboten. Wie bereits in 2017 ist auch in 2018 ff im Plan und im Ist ein ausgeglichener Haushalt vorgeschrieben. Dies führt dazu, dass Verschlechterungen durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen unbedingt auszugleichen sind.

Daher ist jede erkennbare Überschreitung des Budgets mit dem Fachbereich 20 rechtzeitig abzustimmen.

Zur Sicherstellung eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes gilt die **Visakontrolle** fort. Vor Auftragsvergabe sind die Bestellvorgänge für den **konsumtiven Haushalt** über den finanzwirtschaftlichen Sachbearbeiter des Fachamtes/ Fachbereichs dem Bereich 20/0 zur Freigabe zuzuleiten. Für laufende, wiederkehrende Vorgänge können zur Vermeidung von zusätzlichem Arbeitsaufwand Ausnahmeregelungen mit 20 vereinbart werden. Darüber hinaus wird für die im FB 55 gebildete Arbeitsgruppe zur Flüchtlingsunterbringung von der Visakontrolle abgesehen.

Unabhängig von den nachfolgenden Regelungen ist die im Verwaltungsvorstand getroffene Verabredung, dass alle Bestellungen und Aufträge über 1.000 € vom zuständigen Beigeordneten gegengezeichnet werden müssen, ebenfalls weiterhin gültig und unbedingt einzuhalten. **Die Aufteilung einer Bestellung oder eines Auftrages auf zwei oder mehr Bestellscheine zur Umgehung dieser Wertgrenze ist unzulässig.**

Die **Visakontrolle** gilt auch für den **investiven Haushalt**. Hier verbleibt es bei der bisher praktizierten Einzelfreigabe. Ausnahmeregelungen können mit 20 vereinbart werden. **Freigaben sind ohne Ausnahme auf dem bekannten Vordruck zu beantragen.** Mittelbindungen und Auszahlungen für den investiven Bereich, für die keine ausreichenden Freigaben vorliegen, können nicht gebucht werden.

Erst nach Freigabe durch 20/0 und ggf. Gegenzeichnung des Bestellscheines/Auftrages durch den Beigeordneten darf die Mittelbindung im SAP-System eingebucht werden. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelung liegt bei den jeweiligen Amts- und Fachbereichsleitungen.

Bisher getroffene Ausnahmeregelungen für den Fachbereich 65 haben weiterhin Bestand.

Bewirtschaftungsfreigabe

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 wird folgender Bewirtschaftungsrahmen zur Verfügung gestellt:

Über die in den Teilplänen geplanten Budgets darf - unter Beachtung der übrigen Regelungen - **in Höhe von 60 %** der Jahresbudgets verfügt werden. Sie werden daher gebeten, zunächst die Aufgabenerledigung mit diesem vorläufigen Jahresbudget sicherzustellen. Da die Haushaltslage möglicherweise auch in 2018 die Verhängung einer Haushaltssperre erforderlich macht, soll damit der notwendige Spielraum bereits über die Bewirtschaftung geschaffen werden.

Weitere Freigaben für das gesamte Haushaltsjahr sind davon abhängig, in welcher Höhe zusätzliche Verschlechterungen der Haushaltslage kompensiert werden müssen.

Für die Einhaltung dieser Vorgabe sind die Fachämter und Fachbereiche mit Unterstützung der dezentralen Steuerungsdienste verantwortlich. Eine Überschreitung des Bewirtschaftungsrahmens wird nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Eine schriftliche Genehmigung durch den Vorstandsbereich 2/20 ist in jedem Fall erforderlich.

Ausnahmen:

Die Bewirtschaftung der laufenden Habit-Kosten durch 11 und weitere gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die als Jahresbeträge fällig werden, sind in voller Höhe freigegeben. Darüber hinaus sind laufende gesetzliche Leistungen des Fachbereichs 55, die dem Grunde und der Höhe nach unbeeinflussbar sind, in voller Höhe freigegeben, sobald für 2018 eine Abstimmung einer entsprechenden Leistungsübersicht zwischen 20 und 55 stattgefunden hat.

Investive Bewirtschaftungsregelungen

Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes geplanten investiven Ein- und Auszahlungen als **Pauschalmaßnahmen** werden zu einem Budget zusammengefasst. Damit besteht innerhalb der Teilpläne eine gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen. Eine teilfinanzplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtkämmerei zulässig.

Einzelmaßnahmen werden grundsätzlich als Einzelbudgets bewirtschaftet mit folgender Ausnahme:

Alle innerhalb eines Förderprogramms geplanten investiven Ein- und Auszahlungen werden zu einem Budget zusammengefasst. Dies gilt für die Förderprogramme: Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020), Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW, K III). und das 2. Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (K III Teil 2).

Damit besteht innerhalb des jeweiligen Förderprogramms eine teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen.

Mittelbindungen

Die Buchung von Mittelbindungen (MB) ist für **alle kreditorischen Geschäftsvorfälle** verpflichtend.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Zum konsumtiven Bereich:

Aufgrund der Restrukturierung der Stammdaten, die zum 01.01.2018 umgesetzt wird, ergibt sich zum Jahresanfang 2018 folgende Auswirkung:

Die MB aus 2017 werden nicht in das Jahr 2018 übertragen.

Das bedeutet, dass sämtliche MB aus 2017 unter Berücksichtigung der dann aktuellen Stammdaten **neu** anzulegen sind.

2. Zum investiven Bereich

Die bereits bestehenden Mittelbindungen aus 2017 und ggf. aus Vorjahren stehen in 2018 erst nach vorheriger Freigabe durch 20 zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Dies bedeutet, dass das zuständige Fachamt /Fachbereich im jedem Einzelfall eine formlose Freigabe der Mittelbindung beantragt und vor Antragstellung prüft, ob auf dem jeweiligen PSPI-Element die erforderlichen Mittel bereitstehen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Ermächtigungsübertragung zu beantragen.

Berichtswesen 2018

Basis für die vorläufige Bewirtschaftung des Jahres 2018 sind die derzeitigen Ansätze des Haushaltsentwurfes 2018/2019.

Das unterjährige Controlling wird bis zu dem Zeitpunkt der Genehmigung der Haushaltssatzung auf die vorläufigen Ansätze des Haushalts ausgerichtet. Details werden Ihnen zum nächsten Berichtstermin gesondert mitgeteilt.

Liquiditätsplanung

Die Zahlungsfähigkeit der Stadt im Haushaltsjahr 2017 war durchgehend nur sichergestellt, weil der Kassenbestand ohne zeitliche Unterbrechung durch Kassenkredite in erheblicher Höhe verstärkt wurde. Der Kassenkreditbedarf liegt zurzeit bei rd. 1,1 Milliarden €.

Die Fachverwaltungen sind deshalb gehalten, **in jedem Fall äußerst kritisch zu prüfen**, ob Einnahmemöglichkeiten für die Stadt ausgeschöpft werden können, ob Auszahlungen tatsächlich geleistet werden müssen bzw. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Es gilt insbesondere, Zuwendungen im investiven Bereich rechtzeitig abzurufen, um eine Vorfinanzierung über Liquiditätskredite zu vermeiden.

Veraltungsvorlagen

Veraltungsvorlagen an den Rat, die Fachausschüsse und die Bezirksvertretungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Mitzeichnung durch den Vorstandsbereich 2/20. **In allen Veraltungsvorlagen sind die zu erwartenden Personal- und Sachaufwendungen eindeutig zu beziffern.**

Solche Vorlagen sind so rechtzeitig beim Vorstandsbereich 2/20 vorzulegen, dass ausreichend Zeit für eine Prüfung und gegebenenfalls für Rückfragen und Änderungen verbleibt. Die Vorlagen sind per Workflow dem FB 20 zuzuleiten.

Die Regelungen gelten auch für Vorlagen, die in den Veraltungsvorstand eingebracht werden, nur dass diese nicht im Workflow zuzuleiten sind.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass **alle Verträge** – auch wenn es sich um sogenannte Folgemaßnahmen bzw. Folgeverträge handelt – vom **Stadtkämmerer mitzuzeichnen** sind.

Bei **unverzichtbaren neuen bzw. „erweiterten“ freiwilligen Aufgaben** mit finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2018 und die Folgejahre erfolgt eine Mitzeichnung der Vorlage durch den Stadtkämmerer nur, wenn die dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung und die Einhaltung der Regelungen des § 82 GO nachgewiesen wird. **Sie sind** durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen **mindestens zu kompensieren**.

Ist dies nicht der Fall, wird der Stadtkämmerer im Rahmen seiner zentralen Finanzverantwortung die Vorlage nicht mitzeichnen, sondern sie vielmehr an die Fachverwaltung zurückgeben.

Ich weise darauf hin, dass diese Vorlage bei fehlender Mitzeichnung des Stadtkämmerers nicht den städtischen Beschlussgremien zur Erörterung und Behandlung zugeleitet werden darf.

Zuwendungsanträge

Sämtliche Zuwendungsanträge sind durch den Vorstandsbereich 2//20 mitzuzeichnen. Hierbei ist durch den Antragsteller zu vermerken, wie die Finanzierung im Haushalt eingeplant wurde.

Über- und außerplanmäßige Mittelbedarfe

Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken. Bereitstellungsanträge sind mit entsprechenden Deckungsvorschlägen zu stellen und über den Fachdezernenten dem Fachbereich 20 zuzuleiten.

Sonstiges

Für die Gewährung von Zuschüssen an Dritte gelten die städtischen Zuschussrichtlinien nicht als gesetzliche oder vertragliche Grundlage.

Zeitpunkt und Höhe der Zuschussraten bleiben der Entscheidung des jeweiligen Fachdezernenten unter Berücksichtigung der aufwands- bzw. kassenwirksam zur Verfügung stehenden Mittel überlassen, wobei **grundsätzlich nur auf Antrag ausgezahlt werden darf**.

Personalwirtschaftliche Maßnahmen

Regelungen zu personalwirtschaftlichen Maßnahmen werden gesondert durch den Fachbereich Personal und Organisation getroffen.

Auswirkungen des Stärkungspaktgesetzes

Die pflichtige Teilnahme der Stadt Hagen am Stärkungspaktgesetz führt zu umfangreichen Berichtspflichten. Sämtliche hiermit zusammenhängenden Anforderungen der Bezirksregierung werden über den Vorstandsbereich 2/20 abgewickelt. Die im Rahmen der Genehmigung des HSP 2018 vorliegenden Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden im Intranet veröffentlicht.

Soweit sich hieraus weitere Beschränkungen in der Bewirtschaftung ergeben, wird hierzu gesondert informiert.

